

| | | |
|---|---|---------------------------|
| Tarifbereich/ Branche | Papiererzeugende Industrie Westfalen | |
| Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner | | |
| PAPIER NRW - Verband der papiererzeugenden Industrie in Nordrhein-Westfalen e.V., Uerdinger Str. 58-62, 40474 Düsseldorf | | |
| Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Bezirk Westfalen, Alte Hattinger Str. 19, 44789 Bochum | | |
| Fachlicher Geltungsbereich | | |
| Die Tarifverträge gelten für Betriebe der Papier, Pappe, Zellstoff und Holzstoff erzeugenden Industrie einschließlich ihrer Verarbeitungsabteilungen und ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe, die in räumlicher Verbindung mit dem Hauptbetrieb stehen, sowie die Betriebe der sonst von den Vertragspartnern erfassten Industriezweige einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe sowie der Montagestellen. | | |
| Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig ab 01.01.2020 i.d.F. ab 01.10.2022 - kündbar zum 31.12.2024 | | |
| Laufzeit des Entgelttarifvertrages: gültig ab 01.09.2023 - kündbar zum 30.09.2024 (einschl. Ausbildungsvergütung) | | |
| Anzahl der Entgeltgruppen: 11 | | |
| Differenzierung der Entgeltgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja | | |
| Höhe der Monatsentgelte für gewerbliche Arbeitnehmer/-innen und Angestellte | | |
| | ab 01.01.2023 | ab 01.04.2024 |
| Unterste Entgeltgruppe | | |
| Tätigkeiten, die nach kurzer Einweisung verrichtet werden können (Einweisung und Einarbeitung bis zu maximal ein Monat); z.B.: Hilfs- und einfache Tätigkeiten, saisonale Arbeiten als Aushilfs- oder Zubringertätigkeiten | | |
| | 2.511,00 € | 2.561,00 € |
| Tätigkeiten, die nach Anleitung und Einarbeitung ausgeführt werden können (Anleitung und Einarbeitung bis zu 6 Monaten); z.B.: einfache Tätigkeiten und Aushilfstätigkeiten | | |
| | 2.610,00 € | 2.660,00 € |
| Einstieg nach Ausbildung | | |
| Tätigkeiten, die eine einschlägige mindestens 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz voraussetzen oder gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern; z.B.: Führen von Maschinen, Anlagen oder vergleichbare Tätigkeiten, unterstützende Tätigkeiten an Papiermaschinen, Einstiegstätigkeiten nach der Ausbildung im jeweiligen Berufsfeld | | |
| Entgeltstufe 1 | 2.895,00 € | 2.945,00 € |
| Entgeltstufe 2 | 2.965,00 € | 3.015,00 € |
| Entgeltstufe = Die Zuordnung zu den Entgeltstufen erfolgt in der Regel in Schritten von 2 Tätigkeitsjahren. Von dieser Regelung kann mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien abgewichen werden. | | |
| Höchste Entgeltgruppe | | |
| Aufgabengebiete, die nach Richtlinien weitgehend selbständig und eigenverantwortlich bearbeitet werden. Die Tätigkeiten erfordern in der Regel einen Studienabschluss und mehrjährige Berufserfahrung; z.B.: Techniker für größere Abteilungen, Tätigkeiten als Leiter einer Gruppe im kaufmännischen Bereich/ Verwaltung, Tätigkeiten als Führungskraft ohne Personalverantwortung mit eigenem Zuständigkeitsbereich, Tätigkeiten als Ingenieur in der Einarbeitung/Master in der Einarbeitung/Bachelor mit vorheriger abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und mehrjähriger Berufserfahrung | | |
| | 5.213,00 € bis 5.698,00 € | 5.263,90 € bis 5.748,00 € |
| Zu einem späteren Zeitpunkt werden 2 weitere höhere Entgeltgruppen eingeführt. | | |
| Danach ist die Höchste Entgeltgruppe | | |

| | | |
|---|------------|---------------------------|
| Umfassende Aufgabenbereiche, die nach allgemeinen Richtlinien selbständig und eigenverantwortlich bearbeitet werden und die mit Leitungs- und Entscheidungsbefugnis beziehungsweise mit entsprechenden Spezialistentätigkeiten verbunden sind. Die Tätigkeiten erfordern in der Regel einen Studienabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss und langjährige fachspezifische Berufserfahrung; z.B.: Tätigkeiten als Leiter mehrerer oder komplexer Meisterbereiche, Tätigkeiten als Leiter mehrerer Gruppen in der Verwaltung, Tätigkeiten als Führungskraft ohne Personalverantwortung mit eigenem Zuständigkeitsbereich | | |
| 5.823,00 € bis 5.898,00 € | | 5.873,00 € bis 5.948,00 € |
| Vorarbeiter erhalten eine Zulage in Höhe von 10 %. | | |
| Kurzzeitaushilfen - insbesondere Schüler und Studenten -, die bis zu einer Dauer von 6 Wochen beschäftigt werden, erhalten 2.300,00 €. | | |
| Höhe der Monatsgehälter für Meister | | |
| ab 01.01.2023 | | ab 01.04.2024 |
| Unterste Entgeltgruppe | | |
| Umfangreiche Fachaufgaben, die besondere Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen erfordern. Die Tätigkeiten werden nach bestimmten Richtlinien erledigt und setzen Kenntnisse voraus, die durch eine zusätzliche abgeschlossene Ausbildung (z.B.: Meister) nachgewiesen sind; z.B.: Tätigkeiten als Meister in einem eigenständigen Bereich | | |
| 3.925,00 € bis 4.408,00 € | | 3.975,00 € bis 4.458,00 € |
| Höchste Entgeltgruppe | | |
| Aufgabengebiete, die nach Richtlinien weitgehend selbständig und eigenverantwortlich bearbeitet werden. Die Tätigkeiten erfordern in der Regel einen Studienabschluss und mehrjährige Berufserfahrung; z.B.: Tätigkeiten als Meister für größere Abteilungen | | |
| 5.213,00 € bis 5.698,00 € | | 5.263,90 € bis 5.748,00 € |
| Siehe auch Ausführungen zu Höchste Entgeltgruppe für gewerbliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Angestellte | | |
| Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung | | |
| ab 01.01.2023 | | ab 01.04.2024 |
| 1. Ausbildungsjahr | 1.102,00 € | 1.152,00 € |
| 2. Ausbildungsjahr | 1.159,00 € | 1.209,00 € |
| 3. Ausbildungsjahr | 1.218,00 € | 1.268,00 € |
| 4. Ausbildungsjahr | 1.328,00 € | 1.378,00 € |
| Wöchentliche Regelarbeitszeit | | |
| 38 Stunden | | |
| Urlaubsdauer | | |
| 30 Arbeitstage | | |
| zusätzliches Urlaubsgeld ab 01.01.2020 | | |
| 1.200,00 € | | |
| Auszubildende erhalten 900,00 €. | | |
| Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) ab 01.09.2023 | | |
| 100 % eines tariflichen Monatsverdienstes bzw. einer Ausbildungsvergütung | | |
| Vermögenswirksame Leistung | | |
| 478,57 € Arbeitgeberanteil jährlich | | |